

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB

zwischen

der **Stadt Beeskow**, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen, sowie die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Kerstin Bartelt

- im Folgenden „**Stadt**“ -

und

ENERCON IPP Deutschland GmbH

Dreekamp 5

26605 Aurich

vertreten durch Ihren Geschäftsführer

- im Folgenden „**Vorhabenträger 1**“ -

und

energcity Windpark Beeskow Projekte GmbH & Co. KG

Nessestr. 24

26789 Leer

vertreten durch Ihre Geschäftsführer oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen

- im Folgenden „**Vorhabenträger 2**“ -

und

Green Wind Energy GmbH

Alt-Moabit 60a, 10555 Berlin

vertreten durch Ihre Geschäftsführer

- im Folgenden „**Vorhabenträger 3**“ -

- im Folgenden alle Vorhabenträger gemeinsam „**Vorhabenträger**“ -

- im Folgenden Stadt und Vorhabenträger gemeinsam „**Vertragsparteien**“ -

Präambel

- (1) Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018 ist der Sachliche Teil-Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in Kraft getreten. Im Bereich der Stadt ist das Eignungsgebiet Windenergienutzung WEG Nr. 4 festgesetzt worden.
- (2) Die Stadt hat angesichts der Aufstellung des Sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergienutzung“ zum einen beschlossen, ein Verfahren zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes einzuleiten. Die Änderungen betreffen u.a. die Flächen der im Gebiet der Stadt gelegenen Eignungsgebiete Windenergienutzung (Teilfläche WEG Nr. 4 mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans).

Zum anderen ist die Stadt auf der Grundlage am 15.07.2009 und 27.10.2010 gefassten Beschlüsse derzeit mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die das Eignungsgebiet Windenergienutzung befasst (Bebauungsplan Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“). Durch diesen Vertrag sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von voraussichtlich 9 Windenergieanlagen geschaffen werden (nachfolgend auch „**Vorhaben**“). Die Beschlüsse mit Darstellung des Geltungsbereichs sind in dem als **Anlage 1** auszugsweise beigefügten Amtsblatt der Stadt vom 06.03.2018 veröffentlicht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans werden nachfolgend gemeinsam „**Bauleitplanverfahren**“, die Pläne gemeinsam „**Bauleitplan**“ genannt.

- (3) Die Vorhabenträger beabsichtigen, innerhalb des Geltungsbereiches gemäß Anlage 1(nachstehend „Plangebiet“ genannt) Windenergieanlagen zu errichten und durch gesonderte Betreibergesellschaften zu betreiben.
- (4) Die Änderungen in der Bauleitplanung in dem jeweils betroffenen Bereich sind Voraussetzung der Zulässigkeit des von den Vorhabenträgern geplanten Vorhabens (§11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauBG). Zur Absicherung der gemeindlichen Planung und Aufwendungen für die Anlagenstandorte der Vorhabenträger wird gem. § 11 BauGB dieser städtebauliche Vertrag geschlossen.

Es besteht dabei zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass durch diese Vereinbarung die allein dem Gebot ordnungsgemäßer Abwägung unterworfenen Planungshoheit der Stadt nicht gebunden oder ausgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag kann und soll daher keine Bindung der Stadt für die Aufstellung und den Inhalt des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ hergeleitet werden.

Sollte die Stadt aus städtebaulichen oder planungsrechtlichen Erfordernissen Änderungen herbeiführen müssen, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass diese für die Stadt möglich sind, ohne dass hierdurch Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Die hier im Vertrag vereinbarten Regelungen sind Voraussetzung und Folge des von den Vorhabenträgern beabsichtigten Vorhabens.

1 Durchführung der Planung

- (1) Die Stadt überträgt den Vorhabenträgern die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Verfahrensschritte zu dem Bauleitplanverfahren nach Maßgabe des § 4b BauGB. Grundlage der

Planung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ ist ein von den Vorhabenträgern erstelltes Aufstellungs- und Erschließungskonzept.

- (2) Die Vorhabenträger stellen der Stadt, die für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Vorhabenträger verpflichten sich, alle für die Planung notwendigen fachlichen Beurteilungen bzw. Fachplanungen sowie Gutachten auf eigene Kosten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Die Vorhabenträger haben das Planungsbüro Jestaedt, Wild + Partner, Potsdam, mit der Vorbereitung der Bauleitplanverfahren beauftragt. Die Beauftragung erfolgte im Einvernehmen mit der Stadt. Die Vorhabenträger verpflichten sich zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans im Rahmen der gemäß Absatz 3 beauftragten Leistungen entstehenden Planungskosten. Das Auslösen weiterer Kosten ist vorab zwischen der Stadt und den Vorhabenträgern abzustimmen.
- (3) Die Vorhabenträger verpflichten sich zur Erbringung folgender Leistungen auf eigene Kosten:
 - a) Erarbeiten des Vorentwurfs und des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“, mit den planungsrechtlichen Festsetzungen für das im jeweiligen Plangebiet beabsichtigte Vorhaben und den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b) Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit der Stadt,
 - c) Durchführung der Umweltprüfung, soweit eine solche erforderlich ist,
 - d) Erstellen des Umweltberichtes nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB entsprechend der Anlage 1 zum BauGB, mit Bewertung des geplanten Eingriffes in Natur und Landschaft sowie mit Angaben über die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - e) Erstellen einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB,
 - f) Vorbereitung der Abwägung der Stadt,
 - g) die gleichzeitige Durchführung der entsprechenden Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt.
- (4) Die Vorhabenträger haben die Entwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie für den Bebauungsplan Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Entwürfe des Umweltberichts sowie die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Darüber hinaus werden die städtebaulichen Absichten der Stadt, insbesondere städtebauliche Entwicklungskonzepte und spezielle, für die konkrete Bauleitplanung konkretisierte Ziele, berücksichtigt.
- (5) Die Entwürfe sind auf der Grundlage des neuesten Katasterplans, unter Berücksichtigung aller maßgebenden Richtlinien, in neuester Fassung zu erstellen. Sie sollen folgende Angaben beinhalten:
 - a) die Art der baulichen Nutzung,
 - b) das Maß der baulichen Nutzung,
 - c) die Bauweise der Windenergieanlagen, etwaiger Trafostationen und Übergabestationen sowie die Gestaltung der Verkehrsfläche,
 - d) die zukünftigen Zufahrten,
 - e) die vorgesehene Befestigung der Verkehrsflächen und Zufahrten mit Angaben über das einzusetzende Befestigungsmaterial,

- f) die Begründung zum jeweiligen Bauleitplanentwurf, unter Darlegung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen des jeweiligen Bauleitplans. Die Planungen werden unter Beachtung und Berücksichtigung der für das Planungsrecht geltenden Vorschriften vorgenommen. Darüber hinaus werden die städtebaulichen Absichten der Stadt, insbesondere städtebauliche Entwicklungskonzepte und spezielle, für die konkrete Bauleitplanung konkretisierte Ziele, berücksichtigt.
- (6) Im Rahmen der Entwurfserstellung findet eine enge Abstimmung zwischen der Stadt, den Vorhabenträgern und dem Planungsbüro statt. Die von der Stadt vorzunehmenden Abwägungen und die gesetzlich erforderlichen Entscheidungen / Beschlüsse bleiben unberührt.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt und der Stadtverordneten insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans und die Satzungen zu den Bebauungsplänen Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens nicht berührt werden.
- (8) Nach Abschluss der Erarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ durch das Planungsbüro sind der Stadt der geänderte Flächennutzungsplan, der Bebauungsplan mit den jeweils dazugehörigen Begründungen sowie den dazu gehörenden Anlagen und Gutachten und Abwägungsvorschlägen in Papierform, in digitaler Form, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Digital sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan, sowohl als pdf-Datei als auch als dwg-Datei zu übermitteln. Die Planbegründungen, die Abwägungsvorschläge sowie die Gutachten für die Bauleitplanung sind im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

Sollten die Bauleitplanverfahren nicht wirksam abgeschlossen werden, so sind diese Unterlagen nach Aufforderung der Stadt ebenfalls unentgeltlich und aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Eigentums- und Bearbeitungsrechte bezüglich des geänderten Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nebst Begründungen gehen unentgeltlich auf die Stadt über.

§ 2 Kommunale Planungshoheit

- (1) Den Parteien ist bekannt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Klargestellt wird außerdem, dass die Stadt aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, die Bauleitplanverfahren zum Abschluss zu bringen.
- (2) Auch beim Scheitern der Planungen verbleibt es bei der Kostentragung der Vorhabenträger. Die Vorhabenträger verzichten auf alle in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Schadenersatzansprüche; die Stadt nimmt den Verzicht an.
- (3) Die Vereinbarungen gem. Absatz 2 gelten nicht in den Fällen, in denen die Stadt die eingeleiteten Bauleitplanverfahren ohne städtebaulich nachvollziehbaren Grund abbricht oder deren Zielsetzung entscheidend aus Gründen ändert, die ihr bereits bei Vertragsabschluss bekannt waren bzw. in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. In diesen Fällen hat die Stadt den Vorhabenträgern die aufgewendeten Planungskosten, jedoch höchstens zu den Honorarsätzen der HOAI zu erstatten.

§ 3 Planungskosten

- (1) Die Vorhabenträger übernehmen als Gesamtschuldner die Planungskosten nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Abs. 2.
- (2) Die Kosten für ihre personellen und sachlichen Leistungen trägt die Stadt.

§ 4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind, soweit erforderlich, durch die Vorhabenträger auszugleichen oder zu ersetzen. Art und Umfang der ggf. durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden soweit erforderlich mit dem jeweiligen Umweltbericht ermittelt und bestimmt. Über den Ausgleich bzw. den Ersatz wird im Rahmen der Bauleitplanung entschieden.
- (2) Die Vorhabenträger tragen sämtliche Kosten für die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Verpflichtung für die Durchführung und den Schutz der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sowie die Wiederherstellung der zuvor durchgeführten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Falle einer Zuwiderhandlung verbleibt ebenfalls in vollem Umfang bei den Vorhabenträgern. Ziel ist es, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf kommunalen Grundstücken erfolgen. Die nachfolgende Unterhaltung erfolgt durch die Stadt.
- (3) Näheres hierzu soll in einem zwischen den Vorhabenträgern bzw. einer von diesen zu gründenden Infrastrukturgesellschaft und der Stadt zu schließenden gesonderten Vertrag, ggf. mehreren gesonderten Verträgen, vor Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und vor Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Bebauungspläne geregelt werden.

§ 5 Abbau- und Entsorgungsverpflichtung

- (1) Soweit nicht bereits im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder im Rahmen der privatrechtlichen Nutzungsverträge geregelt, ist jeder Vorhabenträger aus diesem Vertrag verpflichtet, unverzüglich nach endgültiger Außerbetriebnahme einer oder mehrerer von ihm errichteter oder betriebener Windenergieanlagen diese jeweils abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Als endgültige Außerbetriebnahme gilt auch, wenn eine Windenergieanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren ununterbrochen schuldhaft nicht mehr betrieben worden ist und die dafür notwendigen Reparaturarbeiten nicht beauftragt sind. Zur Klarstellung: Die Pflicht gemäß Satz 1 trifft die jeweiligen Vorhabenträger nicht für solche Windenergieanlagen, die von dem jeweils anderen Vorhabenträger errichtet und betrieben werden. Zwischen den Vorhabenträgern besteht insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, von den Vorhabenträgern den Nachweis der Inbetriebnahme bzw. des laufenden Betriebs der jeweils von ihnen errichteten und betriebenen Windenergieanlagen durch Vorlage entsprechender Betriebsprotokolle (Energieerzeugungsnachweise) zu verlangen.

§ 6 Löschwasserversorgung

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass keine Löschwasserversorgung im Plangebiet bereitgestellt werden kann. Der Vorhabenträger verpflichtet sich insofern, soweit erforderlich, auf eigene Kosten eine Löschwasserversorgung zu sichern.

§ 7 Eisabfall / Eiswurf

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass bei Betrieb der Windenergieanlagen eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eisabfall oder Eiswurf nicht erfolgt.

§ 8 Erschließungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle aufgrund der Bauleitplanung erforderlich werdenden Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. der Stadt bzw. dem betroffenen Hoheitsträger, die hierfür erforderlichen Kosten zu erstatten. Die Stadt wird zu diesem Zweck mit den Vorhabenträgern bzw. einer von diesen zu gründenden Infrastrukturgesellschaft, einen gesonderten Vertrag, ggf. mehrere gesonderte Verträge, schließen

§ 9 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen wirken auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Parteien. Die Vorhabenträger stellen für den Fall einer Rechtsnachfolge durch entsprechende Regelungen sicher, dass eine Übertragung der mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist. Die Übertragung auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung zur Übertragung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund vorliegender objektiver Umstände der Dritte nicht in der Lage erscheint, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Übertragung auf die von dem jeweiligen Vorhabenträger noch zu benennende Infrastrukturgesellschaft und/oder Betreibergesellschaft stimmen die übrigen Vertragspartner bereits jetzt zu.
- (2) Als Übertragung im vorgenannten Sinne ist sowohl eine Übertragung während des Bauleitplanverfahrens als auch eine Übertragung auf einzelne oder mehrere Betreibergesellschaften zu verstehen.

§ 10 Weitere Verträge

Für die Umsetzung der Planung und Realisierung des Vorhabens sind voraussichtlich folgende weitere Verträge zwischen den Vertragsparteien, ggf. gemeinsam oder gesondert, oder einer von diesen noch zu gründenden Infrastrukturgesellschaft, abzuschließen:

- a) Vertrag über die Herstellung bzw. den Ausbau etwaig erforderlicher Erschließungsanlagen sowie über das Verlegen von elektrischen Leitungen: Die Vorhabenträger bzw. die Infrastrukturgesellschaft werden die Herstellung neuer bzw. den Ausbau vorhandener Wege bzw. Straßen, die sie zur Erschließung des Vorhabens benötigen, sowie das Verlegen von Leitungen zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des zuständigen Netzbetreibers auf ihre Kosten vornehmen. Die Vorhabenträger bzw. die

Infrastrukturgesellschaft werden für die Nutzung der kommunalen Grundstücke der Stadt ein Nutzungsentgelt bezahlen. Einzelheiten sind im Erschließungsvertrag zu regeln.

- b) Verträge über die entgeltliche Nutzung städtischer Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Durchführung nach § 1 a BauGB: Die Vorhabenträger bzw. die Infrastrukturgesellschaft werden die Verpflichtung zur Herstellung und Entwicklungspflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernehmen.
- c) Gestattungsvertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt für die Errichtung von Windenergieanlagen (Abstandsflächen, Rotorüberflug). Der jeweilige Vorhabenträger wird für die Nutzung der kommunalen Grundstücke der Stadt ein Nutzungsentgelt bezahlen. Einzelheiten sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu regeln.
- d) Vertrag zur Zahlung einer Sonderabgabe an die Stadt im Umfeld von Windenergieanlagen

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, zügig über den Abschluss dieser Verträge zu verhandeln und die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Grundsätze und Ziele ihrer Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

§ 11 Vertragsanpassung und Vertragsbeendigung

- (1) Sofern die in Kraft tretende Bauleitplanung eine Änderung der Bebauungsabsichten der Vorhabenträger erforderlich macht, ist ggf. eine Anpassung der vertraglichen Regelungen erforderlich.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt das Planungsverfahren nicht durchführt, eine andere Planung als die in diesem Vertrag vorgesehene verfolgt oder die Bauleitpläne nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages in Kraft getreten sind, sind die Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Ein Anspruch der Vorhabenträger auf Erstattung der Planungs- oder sonstiger, für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten Kosten, besteht - soweit nicht ein Fall des § 2 Abs. 3 dieses Vertrages vorliegt - nicht.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag nur außerordentlich kündbar ist. Als Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere, wenn über das Vermögen eines Vorhabenträgers oder eines seiner Rechtsnachfolger ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen wird mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Im Falle einer Kündigung oder Rückabwicklung des Vertrages stehen dem Vorhabenträger für die bis dahin erbrachten Aufwendungen / Zahlungen - soweit nicht ein Fall des § 2 Abs. 3 dieses Vertrages vorliegt - keine Ersatz- bzw. Erstattungsansprüche zu.

§ 12 Gegenseitige Unterstützung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander sämtliche Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind. Sie werden sich bei der Durchführung des Vertrages gegenseitig unterstützen und regelmäßig informieren. Die Stadt erklärt sich bereit, die Vorhabenträgern während des Planungsverfahrens regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu

unterrichten und ihnen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie Dritter zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgesehen ist.
- (2) Der Vertrag tritt an die Stelle aller früheren, im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen der Vertragspartner, auch soweit diese vom Inhalt des vorstehenden Vertrages abweichen sollten. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden oder enthält der Vertrag für einen regelungsbedürftigen Sachverhalt im Sinne des Vertragszwecks keine Regelung, berührt es die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt. Im Falle eines Regelungsdefizites gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, wäre eine Vertragsregelung getroffen worden.
- (4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Rechtsweg zum zuständigen Verwaltungsgericht gegeben.
- (5) Dieser Vertrag ist 3-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 14 Wirksamkeit dieses städtebaulichen Vertrages und Anlagen

- (1) Der städtebauliche Vertrag zwischen den vertragsschließenden Parteien wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung – mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam. Er ist auf jeder Seite zu zeichnen.
- (2) Als Vertragsbestandteil sind diesem Vertrag folgende Anlagen beigefügt:
 - **Anlage 1** Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt vom 06. März 2018

Beeskow, den.....

[Ort], den.....

.....

.....

.....

Steffen

Bartelt

Bürgermeister

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Geschäftsführer Vorhabenträger

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat am 27.02.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Beeskow im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ zu ändern. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt und setzt sich aus folgenden Flurstücken zusammen:

Gemarkung Beeskow

Flur 3

Flurstück 325, 326 tlw., 327, 328, 330 tlw., 331 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 353, 354, 355 tlw., 356 tlw., 357 tlw., 358 tlw., 359, 360 tlw., 361 tlw., 363 tlw., 364 tlw., 704 tlw., 710 tlw., 712 tlw., 713 tlw., 714 tlw., 719, 725 tlw., 726, 924, 925, 927 tlw., 944, 945, 946

Gemarkung Radinkendorf

Flur 2

Flurstück 94 tlw., 95 tlw., 96, 97, 98, 100 tlw., 101 tlw., 102, 103, 104, 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 114 tlw., 116 tlw., 325 tlw.

Ziel und Zweck der Änderung des Geltungsbereiches:

Der 2010 beschlossene Geltungsbereich für die Erweiterung des Windparks Hufenfeld wurde nach den Untersuchungen der Kommune festgelegt. Im nachfolgenden Verfahren zur Erarbeitung des Teilregionalplanes Wind durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland – Spree wurden die Windeignungsgebiete neu festgelegt und liegen jetzt im 3. Entwurf vor. Das Gebiet Nr. 4 des 3. Entwurfes wird jetzt als Grundlage für die neue Festlegung des Plangebietes genutzt. Das Windeignungsgebiet Nr. 4 erstreckt sich über die Gemeindegrenze hinaus. Der Teil, der sich im Bereich der Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet, wird in einem parallelen Verfahren durch die Nachbargemeinde bearbeitet. Abstimmungen dazu haben stattgefunden. Das benachbarte Plangebiet ist im Kartenausschnitt gestrichelt dargestellt.

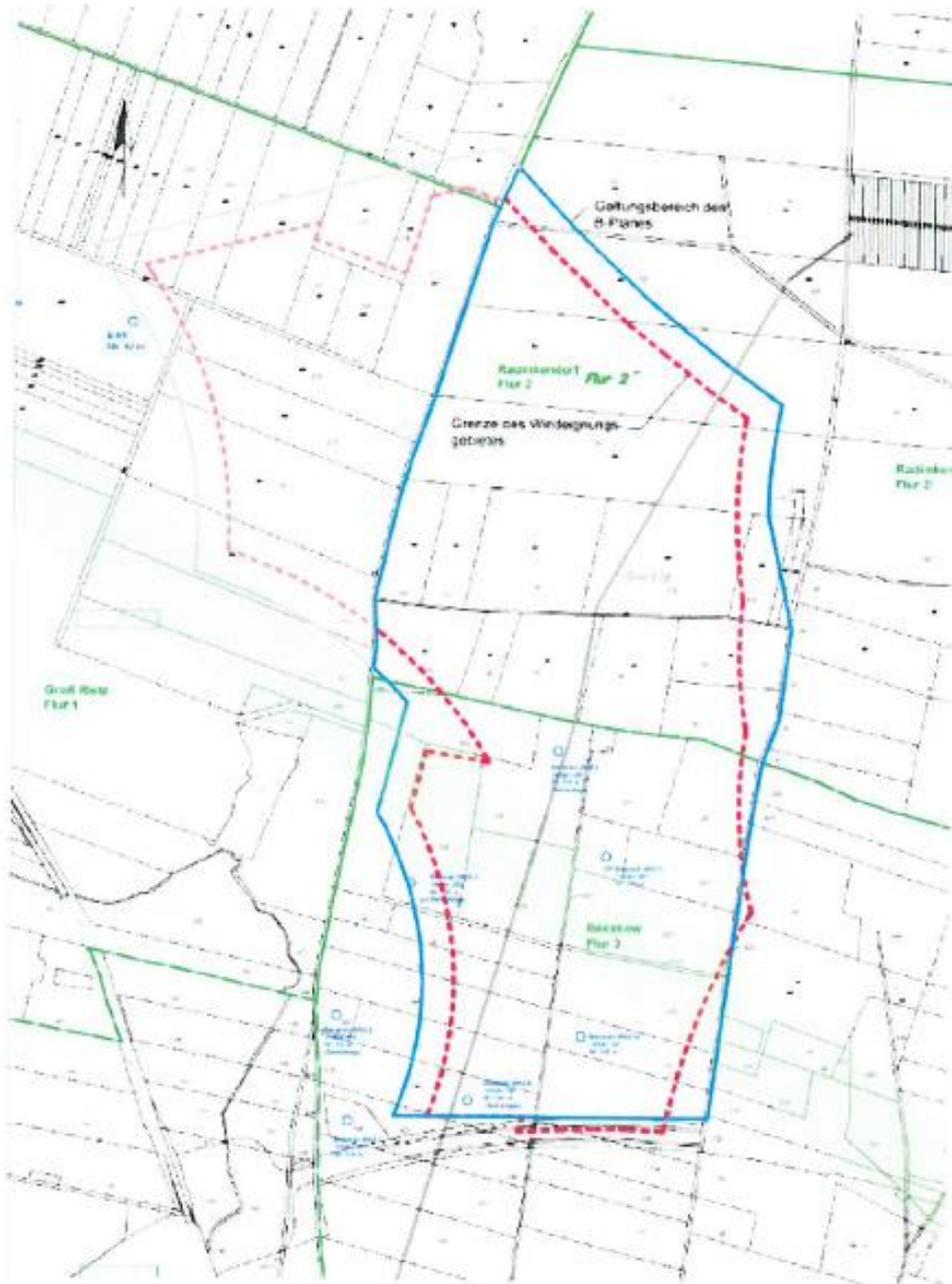
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage im Bauamt der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, Zi. 219

vom 16.04.2018 bis 27.04.2018

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Geänderter Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 50



Beeskow, den 05.03.2018

gez.

Frank Steffen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat am 27.02.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ zu ändern. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt und setzt sich aus folgenden Flurstücken zusammen:

Gemarkung Beeskow

Flur 3

Flurstück 325, 326 tlw., 327, 328, 330 tlw., 331 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 353, 354, 355 tlw., 356 tlw., 357 tlw., 358 tlw., 359, 360 tlw., 361 tlw., 363 tlw., 364 tlw., 704 tlw., 710 tlw., 712 tlw., 713 tlw., 714 tlw., 719, 725 tlw., 726, 924, 925, 927 tlw., 944, 945, 946

Gemarkung Radinkendorf

Flur 2

Flurstück 94 tlw., 95 tlw., 96, 97, 98, 100 tlw., 101 tlw., 102, 103, 104, 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 114 tlw., 116 tlw., 325 tlw.

Ziel und Zweck der Änderung des Geltungsbereiches:

Der 2010 beschlossene Geltungsbereich für die Erweiterung des Windparks Hufenfeld wurde nach den Untersuchungen der Kommune festgelegt. Im nachfolgenden Verfahren zur Erarbeitung des Teilregionalplanes Wind durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland – Spree wurden die Windeignungsgebiete neu festgelegt und liegen jetzt im 3. Entwurf vor. Das Gebiet Nr. 4 des 3. Entwurfes wird jetzt als Grundlage für die neue Festlegung des Plangebietes genutzt. Das Windeignungsgebiet Nr. 4 erstreckt sich über die Gemeindegrenze hinaus. Der Teil, der sich im Bereich der Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet, wird in einem parallelen Verfahren durch die Nachbargemeinde bearbeitet. Abstimmungen dazu haben stattgefunden. Das benachbarte Plangebiet ist im Kartenausschnitt gestrichelt dargestellt.

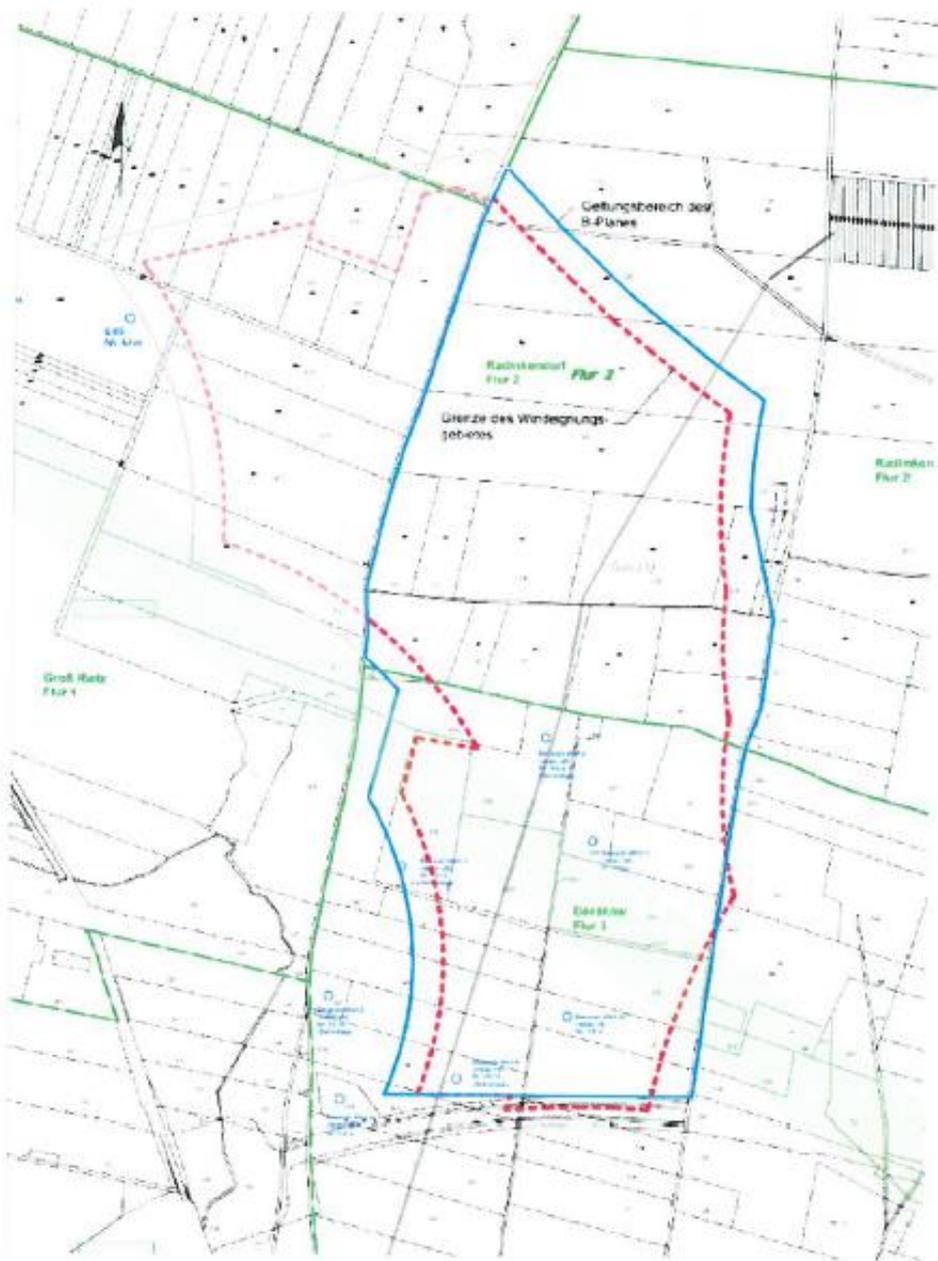
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage im Bauamt der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, Zi. 219

vom 16.04.2018 bis 27.04.2018

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Geänderter Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“



Beeskow, den 05.03.2018

gez.

Frank Steffen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. K 2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" der Stadt Beeskow

Zur Sicherung der mit Beschluss vom 15.07.09 eingeleiteten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow in öffentlicher Sitzung am 17.03.2015 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2018 zur Änderung des Geltungsbereiches des v.g. Bebauungsplanes wurde auch die Veränderungssperre in dieser Sitzung neu beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Stadtverwaltung Beeskow, Zi. 219, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Beeskow, den 05.03.2018

gez.
Frank Steffen
Bürgermeister

Anhang: Satzung der Veränderungssperre

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.285) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist hier als Kartenausschnitt dargestellt und entspricht dem neuen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“:



Neues plangebiet des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ und der FNP-Änderung Nr. 50 im Parallelverfahren

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Beeskow

Flur 3

Flurstück 325, 326 tlv., 327, 328, 330 tlv., 331 tlv., 332 tlv., 333 tlv., 353, 354, 355 tlv., 356 tlv., 357 tlv., 358 tlv., 359, 360 tlv., 361 tlv., 363 tlv., 364 tlv., 704 tlv., 710 tlv., 712 tlv., 713 tlv., 714 tlv., 719, 725 tlv., 726, 924, 925, 927 tlv., 944, 945, 946

Gemarkung Radinkendorf

Flur 2

Flurstück 94 tlv., 95 tlv., 96, 97, 98, 100 tlv., 101 tlv., 102, 103, 104, 105 tlv., 106 tlv., 107 tlv., 108 tlv., 109 tlv., 111 tlv., 114 tlv., 116 tlv., 325 tlv.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Beeskow, den 05.03.2018

gez.

Frank Steffen

Bürgermeister